Finsterhennen
freundlich. offen. verbunden.

Einwohnergemeinde Finsterhennen
Zehntenweg 3, 2577 Finsterhennen

Telefon 032 396 12 77
Fax 032 396 13 83
E-Mail gemeinde@finsterhennen.ch
Internet www.finsterhennen.ch

Einladung
zur ordentlichen Versammlung
der Einwohnergemeinde Finsterhennen
vom Mittwoch, 8. Dezember 2021, 20.00 Uhr,
in der Turnhalle Siselen
(Zugang über die Zivilschutzanlage)

Für Versammlungsteilnehmer/innen, die nicht mobil sind, wird ein Fahrdienst angeboten. Dazu ist bis spätestens am Dienstag, 7. Dezember 2021, 17.00 Uhr, eine Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Finsterhennen erforderlich.

Achtung: Vor dieser Versammlung findet ab 19.30 Uhr die Burgergemeindeversammlung statt. Früh Erscheinende sind gebeten, während der Dauer der Burgergemeindeversammlung nicht in das Versammlungslokal einzutreten. Besten Dank.

Traktanden

1. Budget 2022
Beschlussfassung über
a) die Festsetzung der Steueranlage für die Gemeindesteuern (natürliche und juristische Personen);
b) die Festsetzung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuer;
c) das Budget.

2. Pachtlandreglement
Beschlussfassung

3. Wahlen
a) Wahl des Vize-Gemeindepräsidiums infolge Ablauf der Amtsdauer (Wiederwahl möglich).
b) Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderats infolge Ablauf der Amtsdauer (Wiederwahl nicht mehr möglich).

c) Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderats infolge Ablauf der Amtsdauer und Verzicht auf eine Wiederwahl.

4. Abrechnung Verpflichtungskredit Umbau und Sanierung Gemeindeverwaltung
Orientierung

5. Verschiedenes

Aktenauflage
Die Unterlagen zu den Geschäften 1, 2 und 4. liegen während 30 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme während den Schalteröffnungszeiten öffentlich auf. Die Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften sind der Vorschau zu entnehmen, welche allen Haushaltungen ca. 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zugestellt wird.

Rechtsmittelbelehrung
Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen und Beschwerden in Wahlsachen innert 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet bei der Regierungsstatthalterin Seeland einzureichen (Art. 60 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG). Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit eidgenössischem und kantonalem Stimmrecht, die mindestens seit drei Monaten in Finsterhennen Wohnsitz haben.

COVID-19
Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln sind zu befolgen und das Schutzkonzept der Gemeinde ist einzuhalten.

Das Protokoll der Versammlung vom 17. Juni 2021 lag vom 24. Juni 2021 bis 24. Juli 2021 im Büro der Gemeindeverwaltung Finsterhennen öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Protokoll der Versammlung vom 8. Dezember 2021 liegt vom 15. Dezember 2021 bis 15. Januar 2022 öffentlich auf. Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich gegen das Protokoll Einsprache erhoben werden.

****

Diese Versammlung verdient wegen der Gewichtigkeit der Geschäfte eine Vorschau. Mit diesen Informationen will der Gemeinderat möglichst umfassend informieren. Trotzdem sollen Sie animiert werden, die kommende Gemeindeversammlung zu besuchen, um dort allenfalls noch ausführlichere Informationen zu erhalten. Da diese Vorschau rechtlich keine eigentliche Abstimmungsbotschaft darstellt, bleiben weitergehende Informationen an der Gemeindeversammlung ausdrücklich vorbehalten. Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften können im Büro der Gemeindeverwaltung Finsterhennen eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln sind zu befolgen. Das Schutzkonzept der Gemeinde vom 11. November 2021 ist einzuhalten (siehe Schutzkonzept im Anhang). Während der gesamten Versammlung gilt insbesondere Maskenpflicht!

1. Budget 2022

Das Budget 2022 sieht ein Defizit der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes von CHF 203'330.00 vor. Sowohl die Steueranlage von 1.8 und der Liegenschaftssteueransatz von 1,5 Promille des amtlichen Wertes sollen beibehalten werden.

0 Auf einen Blick

Das Budget 2022 prognostiziert ein Defizit der Erfolgsrechnung von CHF 203'330.00. Es basiert dabei auf den gleichen Ansätzen wie im Vorjahr (Steueranlage 1.8 Einheiten, Ansatz Liegenschaftssteuer 1.5 Promille des amtlichen Wertes; weitere Ansätze siehe hinten unter Kapitel 2.1). Dieses Defizit wird zu gegebener Zeit dem Bilanzüberschuss belastet. Dieser wird, ausgehend vom Wert gemäss Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 (CHF 0.00) und aufgrund der prognostizierten Ergebnisse gemäss den Budgets 2021 (Defizit der Erfolgsrechnung CHF 120'972.00) und 2022 (Defizit der Erfolgsrechnung CHF 203'330.00) per 31. Dezember 2022 gerundet CHF 707'000.00 betragen.

Die Finanzplanung 2021 - 2026 zeigt auf, dass in den nächsten Jahren bei gleichbleibenden Steuererträgen der Finanzhaushalt negativ abschliessen wird. Die finanzielle Ausgangslage hat sich seit der letzten Erarbeitung des Finanzplanes dadurch verändert, dass die Erträge über CHF 100'000.00 aus den abgelaufenen Kiesabbauinfrastrukturverträgen wegfallen. Ein grosser Teil dieser wegfallenden Erträge wird die nächsten 15 Jahre mit der Auflösung der Neubewertungsreserven von jährlich CHF 85'000.00 aufgefangen. Dabei handelt es sich jedoch bloss um einen buchhalterischen

Vorgang der keinen Mittelzufluss zur Folge hat. Die Gemeinde bleibt mit ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft, dem tiefen Handlungsspielraum und ihrer geringen Grösse anfällig auf fremdbestimmte Veränderungen sowohl beim Aufwand für die Lastenverteilungen, wie auch beim Steuerertrag und im Finanzausgleich. Sie kann den Finanzhaushalt ausgeglichen gestalten, wenn sie ihre Investitionstätigkeit auf das Nötigste beschränkt und vor allem auch bei den wiederkehrenden Ausgaben grösste Zurückhaltung übt. Zwar hilft der Finanzausgleich im heutigen System, die Finanzierung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einigermassen sicherzustellen. Dieser fällt jedoch im Budget 2022 um rund CHF 41'000.00 tiefer aus als noch im Budget 2021. Für selbstbestimmte neue Aufgaben, Vorinvestitionen in eine massvolle Gemeindeentwicklung oder für Wunschbedarf bleibt hingegen kein Spielraum. Die Aussagen aus früheren Berichten zur Finanzplanung behalten deshalb ihre Gültigkeit: Nur mit einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik wird es dem Gemeinderat gelingen, die Finanzen der Gemeinde Finsterhennen auch in Zukunft im Gleichgewicht zu behalten.

Bei der Erarbeitung des Budgets wurde wie üblich den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Aufwände grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Sparpotential ist kaum vorhanden.

Der einzige „Luxus", den sich das Budget 2022 eigentlich leistet ist die Aufnahme von CHF 42'000.00 in die Funktion „Übrige Kultur": Finsterhennen, gemäss Chronik erstmals im Zeitraum zwischen 1212 und 1220 erwähnt, hatte eigentlich 2020 die „letzte" Gelegenheit, das 800-Jahr-Jubiläum zu feiern. Aufgrund von Covid-19 musste das Jubiläumsfest jedoch um zwei Jahr verschoben werden. Dies ist jedoch die letzte Verschiebung. Sollte im Jahr 2022 auf aufgrund von Covid-19 erneut keine Feier stattfinden können, wir diese definitiv abgesagt.

Im Jahr 2022 wird Bruno Heiniger, ehemaliger Gemeindeschreiber und Finanzverwalter von Finsterhennen und im Jahr 2020 pensioniert worden, die Stellvertretung von Fabienne Stucki welche im Mutterschaftsurlaub weilt, mit einem 60%-Pensum übernehmen. Weitere personelle Veränderungen sind im Jahr 2022 nicht vorgesehen.

Das Investitionsbudget 2022 weist für den allgemeinen Haushalt Nettoinvestitionen von CHF 50'000.00 aus. Es handelt sich dabei um eine weitere Etappe der Sanierung der Flurwege. In den Bereichen der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall) sind im Jahr 2022 keine Investitionen vorgesehen. Die daraus resultierenden Investitionsfolgekosten sind im Budget für die Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Schwierig abschätzbar sind auch für das Budget 2022 die Steuererträge, da verschiedenen Faktoren (Bevölkerungszahlen, demografische Zusammensetzung) einen grossen Einfluss auf den Steuerertrag ausüben. Die Covid-19-Krise hat die Budgetierung in diesem Bereich noch zusätzlich erschwert. Die Berechnungen stützen sich dabei

gemäss ständiger Praxis auf die Angaben der Filag-Planungshilfe und die prognostizierten Zuwachs- oder Reduktionsraten der Kantonalen Planungsgruppe. Noch schwieriger gestaltet sich die Budgetierung der Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer und Sonderveranlagungen). Hier wird jeweils auf Basis des Durchschnittes der letzten drei Jahre (2018-2020) abgestützt

1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2022 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz, erstellt.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2 - 4 Abs. 1 GV)

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen von	Fr. 1'015'769.55
wird innert 16 Jahren, d. h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2031 linear abgeschrieben.	
Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von	6.25 %
oder einen Abschreibungsbetrag von jährlich gerundet	Fr. 63'486.00

1.2.2 Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2 - 4 Abs. 2 GV)

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser: Lineare Abschreibung in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung vor der Einführung von HRM2.

1.2.3 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d. h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

1.2.4 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den allgemeinen Haushalt und werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr kumulativ

a) in der Erfolgsrechnung ein Überschuss ausgewiesen wird und
b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen.

Die Voraussetzungen zum Budgetieren von zusätzlichen Abschreibungen sind vorweg nicht gegeben, da das Budget 2022 mit einem Defizit der Erfolgsrechnung ***und nicht*** mit einem Überschuss der Erfolgsrechnung rechnet.

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen des allgemeinen Haushaltes, der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bis zum Betrag von CHF 15'000.00 der Erfolgsrechnung. Für die Spezialfinanzierung Abfall wurde die Aktivierungsgrenze auf CHF 6'000.00 festgelegt. Der Gemeinderat verfolgt dabei eine konstante Praxis.

2 Erläuterungen

2.1 Ansätze

Das Budget 2022 basiert auf folgenden, gegenüber dem Vorjahr unveränderten, Ansätzen:

Steueranlage natürliche Personen	1.8 Einheiten
Steueranlage juristischer Personen	1.8 Einheiten
Liegenschaftssteuer	1.5 Promille des amtlichen Wertes
Feuerwehrersatzabgabe	8 % der Staatssteuer, max. Fr. 450.00
Hundetaxe	Fr. 80.00 pro Hund
Wiederkehrende Wassergebühren	
Grundgebühr	Fr. 90.00 pro m3/h Nennbelastung des Wasserzählers
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.50 pro m3
Wiederkehrende Abwassergebühren	
Grundgebühr	Fr. 13.00 pro Belastungswert
Regenabwassergebühr	Fr. 0.60 pro m2 bei Einleitung in eine Regenabwasserleitung Fr. 0.80 pro m2 bei Einleitung in eine Mischabwasserleitung
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.80 pro m3
Abfallgrundgebühr	Fr. 60.00 pro Person

Fr. 60.00 pro Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieb

Die Gemeindeversammlung hat nur über die Steueranlagen und den Ansatz für die Liegenschaftssteuer zu beschliessen.

2.2 Ausführungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Nachstehend werden die einzelnen Funktionen mit Aufwand und Ertrag sowie dem Nettoaufwand bzw. Nettoertrag dargestellt. Dabei findet gleichzeitig ein Vergleich zwischen Budget 2022 und Budget 2021 sowie zwischen Budget 2022 und Jahresrechnung 2020 statt mit entsprechender Darstellung der Abweichungen.

0 Allgemeine Verwaltung

Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)

Text	Budget 2022	Budget 2021	Jahresrechnung 2020	Abweichung zu Rechnung 2020	Abweichung zu Budget 2021
Aufwand	406'350.00	391'042.00	383'643.42		
Ertrag	57'760.00	68'526.00	32'808.05		
Nettoaufwand	**348'590.00**	**322'516.00**	**350'835.37**	**-2'245.37**	**26'074.00**

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2021:

Allgemeine Dienste

- Minderaufwand bei den Löhnen, da die Stelle des Finanzverwalters 2021 im Mandat vergeben wurde und somit nicht mehr unter den Löhnen läuft. Zusätzliche Lohnkosten für die Stellvertretung von Fabienne Stucki durch Bruno Heiniger.
- Deutlicher Mehraufwand bei den Dienstleistungen von Dritten. Mandatskosten Finanzverwalter in der Höhe von CHF 69'600.00.
- Planmässige Abschreibungen Mobilien: Minderaufwand, da die neue Möblierung der Gemeindeverwaltung im 2020 unter dem Umbau der Gemeindeverwaltung und nicht unter Mobiliar verbucht wurden.

Verwaltungsliegenschaften

- Unterhalt Gebäude und Einrichtungen: Verschiebung der Sanierung der Fassade ins Budget 2022. Mehraufwand CHF 41'000.00 für Sanierung Fassade Gemeindehaus. Dem gegenüber steht ein Mehrertrag aufgrund internen Verrechnungen von CHF 30'900.00

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrechnung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	97'020.00	78'880.00	85'213.75		
Ertrag	59'600.00	62'200.00	61'061.85		
Nettoaufwand	**37'420.00**	**16'680.00**	**24'151.90**	**13'268.10**	**20'740.00**

Bemerkungen:

Allgemeines Rechtswesen

- Allgemeines Rechtswesen: Mehraufwand bei den Dienstleistungen Dritter, da die gesamte Bauverwaltung während der Abwesenheit von Fabienne Stucki im Mandat ausgeführt wird.

Feuerwehr

- Die Beiträge an die Feuerwehr richten sich nach den Einnahmen aus den Ersatzabgaben für die Feuerwehrdienstpflicht.

2 Bildung Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrechnung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	1'172'870.00	1'193'233.00	1'005'860.90		
Ertrag	617'230.00	635'300.00	527'459.60		
Nettoaufwand	**555'640.00**	**577'933.00**	**478'401.30**	**77'238.70**	**-22'293.00**

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2021:

Die Schulen Finsterhennen und Siselen haben sich am 1. August 2014 zur Schule Finsterhennen-Siselen zusammengeschlossen. Finsterhennen ist Sitzgemeinde und führt das Rechnungswesen.

Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 8. November 2011 beschliesst der Gemeinderat Finsterhennen

Budget- und Verpflichtungskredite im Bereiche der Volksschule (Basisstufe und Primarstufe) abschliessend und nach den Regeln des Zusammenarbeitsvertrages mit Siselen. Die Gemeindeversammlung kann über diese entsprechenden Budgetpositionen also nicht beschliessen.

Basisstufe

- Geringer Minderaufwand Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehälter von CHF 6'100.00. Mehraufwand gegenüber der Jahresrechnung 2020 von rund CHF 19'000.00.
- Der Kostenanteil von Siselen für Personalkosten gemäss Art. 24 a des Zusammenarbeitsvertrages beträgt CHF 120'050.00 (Verteilung der Kosten nach Schülerzahlen).

Primarstufe

- Die Löhne Schulsekretariat werden separat ausgewiesen. Nur der Lohn Finanzverwalter wird über die interne Verrechnung ausgewiesen, da es sich dabei um einen Anteil am Mandatsvertrag handelt.
- Die Kosten für die Lehrmittel sind abhängig von den Schülerzahlen.
- Minderaufwand gegenüber dem Budget 2021 beim Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehälter von CHF 19'490.00.
- Der Kostenanteil von Siselen für Personalkosten (Art. 24 a Zusammenarbeitsvertrag) beträgt CHF 98'400.00 (Verteilung der Kosten nach Schülerzahlen).
- Der Kostenanteil von Siselen am Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung (Art. 24 b Zusammenarbeitsvertrag) beträgt CHF 62'140.00 (Verteilung der Kosten zu 50 % nach Einwohnerzahl und zu 50 % nach Schülerzahl).

Sekundarstufe I

- Betriebskostenbeitrag an Gemeindeverband OSZ Ins: Mehraufwand CHF 5'740.00.

Schulliegenschaften

- Im Jahr 2022 ist kein grösserer Unterhalt an den Schulliegenschaften geplant. Das Budget 2022 entspricht den Werten vom Budget 2021.

Tagesbetreuung

- Löhne nichtpädagogisches Personal: Minderaufwand von CHF 6'100.00, da neu das Essen durch Kiener's Bistro geliefert wird.
- Lieferung des Essens durch Kiener's Bistro wurde mit CHF 9'500.00 berücksichtigt.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrechnung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	67'060.00	64'654.00	11'135.60		
Ertrag	450.00	650.00	208.60		
Nettoaufwand	**66'610.00**	**64'004.00**	**10'927.00**	**55'683.00**	**2'606.00**

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2021:

Übrige Kultur

- Bundes- und Jungbürgerfeier: ist im gleichen Rahmen wie 2021 budgetiert.
- 800-Jahr-Feier Finsterhennen: der Betrag von CHF 42'000.00 ist erneut budgetiert. Die Feier konnte im Jahr 2021 aufgrund von Covid-19 nicht durchgeführt werden.

4 Gesundheit Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrechnung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	4'470.00	4'360.00	2'675.60		
Ertrag	1'930.00	1'685.00	817.50		
Nettoaufwand	**2'540.00**	**2'675.00**	**2'140.10**	**399.90**	**-135.00**

Keine Bemerkungen, da keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Budget 2021.

5 Soziale Sicherheit Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrechnung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	521'480.00	540'040.00	479'591.25		
Ertrag	9'000.00	28'304.00	7'907.90		
Nettoaufwand	**512'480.00**	**511'736.00**	**471'683.35**	**40'796.65**	**744.00**

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2021:

- Gemeindeanteil Lastenausgleich EL: Minderaufwand gestützt auf die Filag-Planungshilfe von CHF 860.00.
- Neue Funktion seit 1. August 2020 „Leistungen an Familien allgemein" (sog. Betreuungsgutscheine): Nettoaufwand mit CHF 12'300.00. Das Budget 2022 beruht auf Schätzungen, da das Jahr 2020 auf Grund der Corona-Pandemie nicht als Referenzwert beigezogen werden kann.
- Beitrag an die Einwohnergemeinde Erlach für den Regionalen Sozialdienst: Minderaufwand CHF 1'500.00.
- Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe: Geringer Minderaufwand gestützt auf die Filag-Planungshilfe.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrechnung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	141'370.00	133'940.00	110'195.65		
Ertrag	950.00	3'280.00	2'965.55		
Nettoaufwand	**140'420.00**	**130'660.00**	**107'230.10**	**33'189.90**	**9'760.00**

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2021:

- Zusätzliche Kosten bei den Honoraren für externe Berater, da gemäss der Starkstromverordnung Art. 12 ein Sicherheitskonzept für Starkstromanlagen erstellt werden muss.
- Der Gemeindeanteil an den öffentlichen Verkehr steigt erneut an. Mehraufwand von CHF 3'100.00.

7 Umweltschutz und Raumordnung Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrechnung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	499'620.00	547'425.00	542'372.85		
Ertrag	451'570.00	535'160.00	536'039.20		
Nettoaufwand	**48'050.00**	**12'265.00**	**6'333.65**	**41'716.35**	**35'785.00**

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2021:

- Die Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 8'990.00 ab. Dies auf Grund der höheren Einlagen in den Werterhalt. Dieser Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet und ist auf Grund des hohen Eigenkapital im Bereich der Wasserversorgung unproblematisch. Der Beitrag an den Gemeindeverband WAGROM für den Leistungspreis reduziert sich um CHF 10'200.00 auf CHF 40'000.00.

- Die Abwasserentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 27'040.00 ab. Dieser Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital Abwasserentsorgung gutgeschrieben. 2022 fallen gemäss GEP keine Unterhaltskosten am Kanalnetz an. Der Betriebsbeitrag an den Gemeindeverband ARAT reduziert sich um CHF 23'400.00 auf CHF 111'300.00.

- Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'870.00 ab. Dieser Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital Abfallentsorgung gutgeschrieben. Für die Abfallpresse für den Karton wird eine jährliche Miete von CHF 4'000.00 budgetiert. Die Betriebskosten für die gemeinsam betriebene Abfallsammelstelle (die betroffenen Konten sind in der Erfolgsrechnung mit „F/S) gekennzeichnet) werden nach Einwohnerzahlen (durchschnittliche Einwohnerzahlen gemäss FILAG) auf die Gemeinden Finsterhennen und Siselen aufgeteilt. Der Anteil von Siselen beläuft sich auf CHF15'500.00. Siselen verzinst zudem die Mitbenützung des dem Abfallwesen gewidmeten Teiles des Grundstücks (CHF 350.00). Die Gemeinderäte Siselen und Finsterhennen beschliessen das Budget „Abfallentsorgung" gemeinsam, womit es gemäss Zusammenarbeitsvertrag gebunden in das Budget von Finsterhennen integriert wird.

- Der Gemeindeanteil an die JGK-Unterhaltskosten des Staates ist gemäss kantonalen Vorgaben mit CHF 35'500.00 budgetiert. Der Betrag für verrechneten Aufwand in die Abwasserentsorgung ist wie im Vorjahr mit dem gemäss seinerzeit von der Gemeindeversammlung beschlossenen limitierten Betrag von CHF 25'000.00 im Budget eingestellt.

8 Volkswirtschaft Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrechnung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	31'810.00	45'214.00	23'156.65		
Ertrag	54'140.00	57'696.00	45'753.65		
Nettoertrag	**-22'330.00**	**-12'482.00**	**-22'597.00**	**267.00**	**-9'848.00**

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2021:

- Für die Forstwirtschaft ist ein Defizit von CHF 21'140.00 budgetiert.

9 Finanzen und Steuern Abweichung Budget 2022 im Vergleich zu Budget 2021 und Jahresrechnung 2020 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)					
Text	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Jahresrech-nung 2020**	**Abweichung zu Rechnung 2020**	**Abweichung zu Budget 2021**
Aufwand	314'210.00	451'848.00	424'794.17		
Ertrag	1'800'300.00	1'936'863.00	1'853'899.94		
Nettoertrag	**-1'486'090.00**	**-1'485'015.00**	**-1'429'105.77**	**-56'984.23**	**-1'075.00**

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2021:

Allgemeine Gemeindesteuern

- Einkommenssteuern: Die Einkommenssteuer beträgt gemäss Filag-Planungshilfe rund CHF 890'000.00 und ist somit leicht über dem Budget 2021.
- Vermögenssteuern: auch die Vermögenssteuer ist gemäss Filag-Planungshilfe leicht höher als im Budget 2021.
- Quellensteuern: Mehrertrag CHF 15'000.00 (angepasst an Erfahrungswert).
- Aktive Steuerausscheidung Gewinnsteuern: Minderertrag 5'000.00 (angepasst an Erfahrungswert).

Finanz- und Lastenausgleich

- Minderertrag gemäss Filag-Planungshilfe von CHF 42'645.00 für „Mindestausstattung", „Geografisch-topografischer Zuschuss", „Soziodemografischer Zuschuss" und „Disparitätenabbau Gemeinden".

Vermögens- und Schuldenverwaltung

- Auch die Einwohnergemeinde Finsterhennen wird von Negativzinsen nicht verschont. Trotz Verteilung der Liquidität auf verschiedene Finanzinstitute, ist es unumgänglich, dass uns Negativzinsen verrechnet werden. Der im Budget 2022 eingesetzte Betrag beläuft sich auf CHF 1'500.00.

Liegenschaften des Finanzvermögens

- Unterhalt Gebäude und Einrichtungen: Die Sanierung der Fassade des Gemeindehauses wurde im Jahr 2021 nicht ausgeführt und ist deshalb im 2022 nochmals budgetiert.
- Entnahmen aus der „Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen". Zur Deckung der Unterhaltsaufwände ist eine Entnahme von CHF 78'750.00 vorgesehen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge

- Ab dem 1. Januar 2021 wird die Neubewertungsreserve linear innerhalb von 15 Jahren (gemäss separatem Reglement) zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Für das Jahr 2022 wurde diese Auflösung mit CHF 84'880.00 budgetiert.

2.3 Entwicklung der Sachgruppen

Die nachstehende Abbildung zeigt die Veränderungen der einzelnen Sachgruppen im Vergleich zum Budget 2021 (100 %). Positive Prozentwerte zeigen für das Budget 2022 beim Aufwand Verschlechterungen und beim Ertrag Verbesserungen auf.

Die Sachgruppen werden hier nicht weiter kommentiert, zumal für die Budgetperiode keine wesentlichen strukturellen Veränderungen erkennbar sind, die ein weiteres Kommentieren nötig machen würden. Veränderungen sind im Einzelnen aus der detaillierten Hauptbuch-Liste über die Sachgruppen ablesbar.

3 Aufwand	**%-Anteil am Aufwand 2022**	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Abweichung Budget 2022/2021 in %**
30 Personalaufwand	8.32	271'070.00	323'410.00	-16.18
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	22.05	718'190.00	598'695.00	19.96
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3.59	117'010.00	167'388.00	-30.10
34 Finanzaufwand	1.91	62'170.00	74'541.00	-16.60
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	2.71	88'220.00	68'732.00	28.35
36 Transferaufwand	54.67	1'779'950.00	1'853'994.00	-3.99
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.79	26'000.00	146'811.00	-82.29
39 Interne Verrechnungen	5.03	163'740.00	183'838.00	-10.93
90 Abschluss Erfolgsrechnung	0.93	29'910.00	33'27.00	-9.98
Total	**100.00**	**3'256'260.00**	**3'450'636.00**	
4 Ertrag	**%-Anteil am Ertrag 2022**	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Abweichung Budget 2022/2021 in %**
40 Fiskalertrag	41.29	1'260'690.00	1'235'943.00	2.00
41 Regalien und Konzessionen	0.82	24'900.00	24'300.00	2.47
42 Entgelte	15.34	468'180.00	502'485.00	-6.83
43 Verschiedene Erträge	0.49	15'000.00	55'000.00	-72.73
44 Finanzertrag	2.77	84'530.00	84'207.00	0.38
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.63	19'180.00	62'797.00	-69.46
46 Transferertrag	26.89	820'950.00	891'525.00	-7.92
48 Ausserordentlicher Ertrag	6.12	186'770.00	289'569.00	-35.50
49 Interne Verrechnungen	5.36	163'740.00	183'838.00	-10.93
90 Abschluss Erfolgsrechnung	0.29	8'990.00	0.00	-9.98
Total	**100.00**	**3'052'930.00**	**3'329'664.00**	
Aufwandüberschuss		**203'330.00**	**120'972.00**	

2.4 Investitionen

Das Investitionsbudget sieht, wie nachstehend aufgezeigt, für den allgemeinen Haushalt Ausgaben von CHF 50'000.00 und keine Einnahmen vor. Es verbleibt somit eine Nettoinvestition von CHF 50'000.00. Die sich aus dieser Nettoinvestition ergebenden Folgekosten wie Abschreibungen und Verzinsungen sind im Budget der Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Bei den spezialfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall sieht das Investitionsbudget keine Ausgaben und entsprechend auch keine Einnahmen vor.

Die mit Stern gekennzeichneten nachstehenden Investitionen sind zurzeit weder beschlossen noch in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderates liegend; es bleiben daher fakultative Referenden bzw. Gemeindeversammlungsbeschlüsse noch vorbehalten.

Investitionsbudget 2022	**Ausgaben**	**Einnahmen**
a) Allgemeiner Haushalt		
Sanierung Flurwegetappe 2022 *	50'000	
Total Ausgaben/Einnahmen	**50'000**	**0**
Ausgabenüberschuss (Nettoinvestition)		**50'000**
Total	**50'000**	**50'000**
b) Spezialfinanzierte Bereiche		
Keine Investitionen	0	
Total Ausgaben/Einnahmen	**0**	**0**
Ausgabenüberschuss (Nettoinvestition)		**0**
Total	**0**	**0**
c) Gesamtgemeinde		
Total Ausgaben / Einnahmen	**50'000**	**0**
Nettoinvestition		**50'000**
Total	**50'000**	**50'000**

3 Ergebnis

Das Ergebnis des Budgets wird nachstehend detailliert dargestellt wie folgt:

- Gesamtergebnis der Gemeinde (dies entspricht dem Total aller übrigen Ergebnisse).
- Ergebnis allgemeiner Haushalt (entspricht dem unter HRM1 früher steuerfinanzierten Bereich und stellt das traditionell bekannte Endergebnis der Erfolgsrechnung dar).
- Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung.
- Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung.
- Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall.

Gesamtergebnis Gemeinde	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Rechnung 2020**
Betrieblicher Aufwand	2'974'440	3'012'219	2'664'653.97
Betrieblicher Ertrag	2'608'900	2'772'050	2'757'587.84
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-365'540**	**-240'169**	**92'933.87**
Finanzaufwand	62'170	74'541	91'745.75
Finanzertrag	84'530	84'207	121'936.24
Ergebnis aus Finanzierung	**22'360**	**9'666**	**30'190.49**
Operatives Ergebnis	**-343'180**	**-230'503**	**123'124.36**
Ausserordentlicher Aufwand	26'000	146'811	135'174.47
Ausserordentlicher Ertrag	186'770	289'569	80'860.16
Ausserordentliches Ergebnis	**160'770**	**142'758**	**30'190.49**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-182'410**	**-87'745**	**68'810.05**
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Ergebnis allgemeiner Haushalt	**Budget 2022**	**Budget 2021**	**Rechnung 2020**
Betrieblicher Aufwand	2'579'420	2'575'286	2'262'649.82
Betrieblicher Ertrag	2'194'020	2'304'654	2'289'392.04
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-385'400**	**-270'632**	**26'742.22**
Finanzaufwand	60'530	74'541	91'745.75
Finanzertrag	81'830	81'443	119'317.84
Ergebnis aus Finanzierung	**21'300**	**6'902**	**27'572.09**
Operatives Ergebnis	**-364'100**	**-263'730**	**54'314.31**
Ausserordentlicher Aufwand	26'000	146'811	135'174.47
Ausserordentlicher Ertrag	186'770	289'569	80'860.16
Ausserordentliches Ergebnis	**160'770**	**142'758**	**-54'314.31**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-203'330**	**-120'972**	**0.00**
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	130'180	116'514	97'327.50
Betrieblicher Ertrag	121'380	126'711	120'046.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-8'800**	**10'197**	**31'719.30**
Finanzaufwand	1'390	0	0.00
Finanzertrag	1'200	1'262	1'175.00
Ergebnis aus Finanzierung	**-190**	**1'262**	**1'175.00**
Operatives Ergebnis	**-8'990**	**11'459**	**32'894.30**
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0.00**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-8'990**	**11'459**	**32'894.30**
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	212'710	271'330	252'901.65
Betrieblicher Ertrag	239'800	289'086	285'174.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**27'090**	**17'756**	**32'273.15**
Finanzaufwand	250	0	0.00
Finanzertrag	200	241	195
Ergebnis aus Finanzierung	**-50**	**241**	**195**
Operatives Ergebnis	**27'040**	**17'997**	**32'468.15**
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0.00**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**27'040**	**17'997**	**32'468.15**
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	52'130	49'089	51'775.00
Betrieblicher Ertrag	53'700	51'599	53'974.20
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1'570**	**2'510**	**2'199.20**
Finanzaufwand	0	0	0.00
Finanzertrag	1'300	1'261	1'248.40
Ergebnis aus Finanzierung	**1'300**	**1'261**	**1'248.40**
Operatives Ergebnis	**2'870**	**3'771**	**3'447.60**
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0.00**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**2'870**	**3'771**	**3'447.60**
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

4 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalausweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals. Aus der Neubewertung des Finanzvermögens können sich Veränderungen der Bewertungsreserven ergeben.

4.1 Auswertungen

Nachweis über das voraussichtliche Eigenkapital per Ende 2022 in Tausend Franken (zum Zeitpunkt des Budgetprozesses 2022 bereits erkennbare Veränderungen beim Soll/Ist-Vergleich „Budget 2021/Jahresrechnung 2021" sind nachstehend korrigiert dargestellt).

Eigenkapitalnachweis	01.01.2021	Budget 2021	Budget 2022	31.12.2022
Spezialfinanzierungen				
Wasser	648	11	-9	650
Abwasser	210	18	27	255
Abfall	42	4	3	49
Total	**900**	33	21	**954**
Vorfinanzierungen				
SF Werterhalt Ls FV	50	0	-50	0
SF Mittel Forst	3	-3	0	0
SF Wahlbedarf Schule	17	-3	-3	11
SF Werterhalt Wasser	29	6	26	61
SF Werterhalt Abwasser	20	0	43	63
Total	**119**	0	16	**135**
Finanzpolitische Reserven				
Zusätzliche Abschreibungen	176	0	0	176
Total	**176**	0	0	**176**
Neubewertungsreserve FV	**1394**	-206	-85	**1103**
Bilanzüberschuss	**1031**	-121	-203	**707**
Total Eigenkapital	**3620**	-294	-251	**3075**

4.2 Kommentare zu den Auswertungen

4.2.1 Die Spezialfinanzierungen Abwasserentsorgung und Abfall rechnen im 2022 mit einem Ertragsüberschuss. Die **Spezialfinanzierung Wasserversorgung** rechnet mit einem Aufwandüberschuss. Sämtliche Spezialfinanzierungen verfügen jedoch über genügend Eigenkapital, um mögliche künftige Defizite zu decken.

4.2.2 Vorfinanzierungen

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen: Bei den budgetierten Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2021 und 2022 weist die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen per 31.12.22 einen voraussichtlichen Bestand von CHF 0.00 auf.

Für die **SF Werterhalt Wasserversorgung** ist eine Einlage von CHF 6'000.00 im Jahr 2021 und eine Einlage von CHF 26'000 im Jahr 2022 vorgesehen. Der Bestand sollte per 31. Dezember 2022 CHF 61'000.00 betragen.

Für die **SF Werterhalt Abwasserentsorgung** ist für das Jahr 2021 keine Einlage und für das Jahr 2022 eine Einlage von CHF 43'000.00 vorgesehen. Der Bestand beträgt gemäss Prognose per 31. Dezember 2022 CHF 63'000.00.

4.2.3 Finanzpolitische Reserven

Pro 2022 sind keine zusätzlichen Abschreibungen zu budgetieren. Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve müssen vorgenommen werden, wenn die Gemeinde einen Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt ausweist und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) unter einen bestimmten Wert fällt.

4.2.4 Neubewertungsreserve Finanzvermögen

Im Übergang auf HRM2 wurde das Finanzvermögen von CHF 496'401.50 um CHF 1'406'248.50 auf neu CHF 1'902'650.00 bewertet und der Neubewertungsgewinn in die Neubewertungsreserve eingelegt. Weitere Einlagen sind nicht zulässig. Entnahmen sind nur unter bestimmten und rechtlich umschriebenen Voraussetzungen zulässig. Im Jahr 2021 ist die Summe von 10% der gesamten Finanzanlagen und 5 % der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen. Dies wurde mit CHF 120'811.00 im Jahr 2021 budgetiert. Zudem wird ab 1. Januar 2021 die Neubewertungsreserve linear innerhalb von 15 Jahren (gemäss separatem Reglement) zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Für das Jahr 2022 wird diese Auflösung mit CHF 84'880.00 budgetiert.

4.2.5 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Das für 2022 budgetierte Defizit wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dieser dürfte Ende 2022 rund CHF 707'000.00 betragen.

5 Antrag

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

a) **Es sei die Steueranlage für die Gemeindesteuern natürlicher Personen auf 1.8 festzusetzen.**
b) **Es sei die Steueranlage für die Gemeindesteuern juristischer Personen auf 1.8 festzusetzen.**
c) **Es sei die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern auf 1.5 Promille des amtlichen Wertes festzusetzen.**
d) **Es sei das Budget 2022, bestehend aus**
   - **Gesamthaushalt (Defizit CHF 182'410.00.00)**
   - **Allgemeiner Haushalt (Defizit CHF 203'330.00)**
   - **Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Defizit CHF 8'990.00)**
   - **Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung (Überschuss CHF 27'040.00)**
   - **Spezialfinanzierung Abfall (Überschuss CHF 2'870.00)**

   zu genehmigen.

2. Pachtlandreglement

Der Gemeinderat will mit dem zur Diskussion stehenden Pachtlandreglement in Beachtung des übergeordneten Bundes- und Kantonsrecht eine kommunale Rechtsgrundlage schaffen. Dies für die Verpachtung und, in Beachtung des Gleichheitsgebots, möglichst gleichmässige Verteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke, soweit diese im Eigentum der Einwohnergemeinde Finsterhennen, der Burgergemeinde Finsterhennen und der Flurgenossenschaft Finsterhennen stehen. Das Reglement soll zudem einerseits sowohl der Verpächterin selber als auch den Pächterinnen und Pächtern Rechtssicherheit gewähren und andererseits für die Gemeindeorgane eine direkt lesbare rechtliche Grundlage zur Bearbeitung auch komplexer Sachverhalte darstellen. Auswirkungen auf den Finanzhaushalt löst dieses Reglement keine aus.

Überblick

Das öffentlich aufliegende Pachtlandreglement umfasst auf 18 A4-Seiten insgesamt 41 Artikel und ist gegliedert in die Kapitel

- I. Allgemeines
- II. Zuständigkeiten
- III. Anspruch auf Gemeindepachtland

- IV. Pacht
- V. Verfahren zur Vergabe von Pachtland
- VI. Pachtzins
- VII. Bewirtschaftung
- VIII. Beendigung der Pacht
- IX. Härtefälle
- X. Rechtspflege
- VI. Strafbestimmungen
- XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bezüglich Wortlaut und Inhalt der einzelnen Artikel wird auf das Reglement selber verwiesen. Eine wörtliche Wiedergabe würde den Inhalt dieser Vorschau sprengen. Hingegen sollen die Bestimmungen nachfolgend je nach Bedeutungsgehalt ausführlicher oder nur rudimentär kommentiert werden.

Warum ein Pachtlandreglement

Nach durchgeführter Güterzusammenlegung erfolgte in Finsterhennen auf den 1. Januar 1976 der Neulandantritt. Die Einwohnergemeinde verpachtete auf dieses Datum hin das in ihrem Eigentum stehende Kulturland an eine Vielzahl von Pächtern. Die seither abgeschlossenen Pachtverträge basierten ausschliesslich auf übergeordnetem Bundes- und Kantonsrecht, ohne dass die Einwohnergemeinde Finsterhennen bislang über eigene rechtsgenügende kommunale Grundlagen verfügt hätte. Es bestand einzig ein A4-Blatt mit dem Titel *«Pachtlandverschreibung»,* später bezeichnet als *«Pachtlandgedinge».* Traten im Verlaufe der Zeit konkrete Sachverhaltsprobleme auf, regelte der Gemeinderat das Notwendige nach pflichtgemässer Auslegung. Dies wurde folglich zunehmend schwieriger, weil sich auch die Bedürfnisse der Pächter/innen im Verlaufe der Zeit veränderten. Noch Mitte der 80er-Jahre verwarf der Gemeinderat den Gedanken, ein Pachtlandreglement zu erlassen. Seither wurde die Forderung nach einem Pachtlandreglement nie mehr wirklich ernsthaft laut. Dem Gemeinderat wurde jedoch zunehmend klar, dass das administrative Pachtlandwesen umfassend reorganisiert werden muss, zumal bislang auch die Pachtlandverträge formell schwach abgestützt waren. Auf diese Notwendigkeiten machte auch das Rechnungsprüfungsorgan unserer Gemeinde vor ein paar Jahren aufmerksam.

Zu den Reglementsinhalten der einzelnen Kapitel

Kapitel «I Allgemeines»

Art. 1 regelt, dass für Sachverhalte, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, übergeordnetes Bundes- oder Kantonsrechts entweder zwingend oder subsidiär zur Anwendung gelangt.
Konkret handelt es sich insbesondere um das Obligationenrecht, das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche

Pacht, die Pachtzinsverordnung, die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft und das kantonale Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.

Art. 2 umschreibt den Zweck des Reglements. So regelt das Pachtlandreglement die Verpachtung und, in Beachtung des Gleichheitsgebotes, die möglichst gleichmässige Verteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke, soweit sie im Eigentum der Einwohnergemeinde Finsterhennen stehen.
Mit in die Verpachtung nach diesem Reglement einbezogen werden auch die Grundstücke der Burgergemeinde Finsterhennen und der Flurgenossenschaft. In diesem Sinne ist das Pachtlandreglement gleichzeitig Aufgabenübernahmereglement für das Pachtwesen der Burgergemeinde und der Flurgenossenschaft.

Art. 3 regelt den Geltungsbereich des Reglements. Diese Bestimmungen sind wichtig zur Unterscheidung, welche Pachtflächen dem Schutzzweck des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht unterstellt sind.
Nicht unterstellt sind Nutzflächen, die «alleine verpachtet» kleiner als 25 Aren sind (mithin Flächen, die beim Erlass dieses Reglements noch durch Kleinpflanzer bewirtschaftet werden) und Flächen, die vollständig in einer Bauzone liegen. Mit dieser Bestimmung löst das Reglement alle Probleme rund um das Thema «Kleinpflanzer» und «Land in der Bauzone».

Art. 6 formuliert die Ziele des Reglements. Auch wenn diese im Einzelfall kaum direkt justiziabel sein werden, zeigen sie doch auf, wie der Gemeinderat bei der Rechtsanwendung denken sollte. Die Ziele sollen zukunftsgerichtet auch zu fortschrittlichem Denken anregen.
Wesentliche Ziele sind – nebst der Wahrung der Gemeindeinteressen - die Gewährleistung einer möglichst nachhaltigen, umweltgerechten und rationellen Bewirtschaftung des Gemeindepachtlandes, die Gewährleistung von Verpachtungen zu sozialverträglichen Bedingungen und eine möglichst gleichmässige Aufteilung des vorhandenen Gemeindepachtlandes auf die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe. Weiter soll eine transparente Losungsregelung für die Weiterverpachtung von freiwerdendem Pachtland und die zeitliche Harmonisierung der einzelnen Pachtverträge auf einheitliche gesetzliche Pachtdauern erfolgen.
Ein weiteres Ziel ist die Unterstützung der ortsansässigen landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse, insbesondere auch durch die möglichst wohlwollende sachliche Akzeptanz von individuellen Bedürfnissen, die sich dem Wandel der Landwirtschaft ergeben (so «zweite Standbeine» wie nichtlandwirtschaftlicher Nebenerwerb, Marktfahrerei, Betrieb von Hofläden, Direktverkäufe ab Hof, Gemüsewäscherei, Abpackungen, Bewirtungen, touristische Angebote und dergleichen).

Art. 7 definiert zur Umsetzung der Bestimmungen in Art. 7 – 9 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht sowohl historisch rückwirkend wie auch vorwirkend

die Pachtdauern. Demgemäss läuft zurzeit die 8. Pachtdauer-Periode, welche die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2023 umfasst. Künftige Perioden umfassen immer 6 Jahre.
Mit diesen Bestimmungen herrscht Klarheit über die seit 1. Januar 1976 gegoltenen Pachtdauern, was wichtige Grundlage für die Dauer der Pachtverträge und die Kündigungsmöglichkeiten darstellt. Da dies bis heute nie klar definiert war, hat bei der Kündigung von Pachtlandrecht immer ein gewisses Prozessrisiko bestanden.

Kapitel «II Zuständigkeiten»

Art. 8 enthält eine Generalklausel für die Zuständigkeiten. Demgemäss ist der Gemeinderat für alle Aufgaben aus dem Reglement abschliessend zuständig, soweit sie ihm in den einzelnen Bestimmungen nicht gar direkt und auch keinem anderen Gemeindeorgan zugewiesen werden.

Art. 9 ermächtigt den Gemeinderat, im Rahmen seiner Zuständigkeit auf dem Verordnungsweg ausführende Bestimmungen zu erlassen.

Kapitel «III Anspruch auf Gemeindepachtland»
Dieses Kapitel stellt ein sehr zentrales Thema dar. Es verdient eine vertiefte Betrachtungsweise.

Art. 10 regelt dem Grundsatz nach, wer Anspruch auf Gemeindepachtland hat. Diese Regelung gibt Antwort auf die bislang im Zweifelsfall immer am schwersten zu beurteilende Frage *«ist jemand noch Bauer oder nicht mehr, und hat jemand noch Anspruch auf Gemeindepachtland oder eben nicht mehr».*
Mit der neuen Regelung ist – losgelöst von jeglichen subjektiven Überlegungen und persönlichen Rechtsempfindungen - alles klar, denn Gemeindepachtland nach diesem Reglement erhalten nur Selbstbewirtschafter/innen nach der Definition in Art. 9 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, die

a) als natürliche Personen nach den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung ihre persönliche Zugehörigkeit (unbeschränkte Steuerpflicht) in Finsterhennen haben;
b) als juristische Personen ihren Sitz in Finsterhennen haben;
c) nach der Direktzahlungsverordnung direktzahlungsberechtigt sind;
d) das reguläre Rentenalter nach den Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung noch nicht erreicht haben und
e) deren Betrieb ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht sein muss.

Die Kumulation all dieser Bestimmungen wird künftig kaum mehr Zweifel offen lassen.

Art. 10 Abs. 2 widmet sich den Gemeinschaftsbetrieben. Hier wird einerseits veränderten Verhältnissen in der Landwirtschaft Rechnung getragen. Andererseits sollen die Bestimmungen Umgehungsgeschäfte und Schlaumeiereien verhindern.

Art. 11 hält fest, dass die Anforderungen, die gemäss Art. 10 Anspruch auf Gemeindepachtland verleihen, während der ganzen Pachtdauer erfüllt sein müssen. Er regelt weiter das Verfahren für die periodische Überprüfung durch den Gemeinderat. Sind die Anforderungen nicht mehr erfüllt, so wird das Pachtverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Ende der Pachtdauer hin gekündigt, wobei eine Härtefallregelung besteht.

Art. 12 regelt den Anspruch physisch neu entstehender Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 13 regelt die bisherige Praxis verbindlich rund um den Anspruch von Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft und Nachkommen bei Betriebsübernahmen. Wird im Zusammenhang mit dem Erreichen des regulären AHV-Rentenalters ein bestehender Betrieb zu Pacht oder Eigentum übernommen, so kann auf Gesuch hin grundsätzlich in die bestehenden Pachtverträge eingetreten werden, falls die neue Pächterin oder der neue Pächter die Anforderungen nach Art. 10 erfüllt.

Art. 14 schliesst Ansprüche von sog. bäuerlichen Kleinpflanzern aus, weil sie die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. c (Direktzahlungen) nicht erfüllen. Mit Inkrafttreten dieses Reglements stellt die Einwohnergemeinde Finsterhennen grundsätzlich keine Kleinpflanzerparzellen mehr zur Verfügung. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Pachtperiode unberührt. Alsdann entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die Verlängerung des Rechtsverhältnisses.

Art. 15 regelt die Verwirkung des Anspruchs auf Gemeindepachtland. Wer dem Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht unterstehende eigene Grundstücke verkauft oder verpachtet, verliert jeglichen Anspruch auf Gemeindepachtland. Der Gemeinderat kann diese Bestimmung auf Gesuch hin als nicht anwendbar erklären, wenn als Folge einer dauerhaften Betriebsumstellung für den ursprünglichen Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr benötigte Bauten mit wesentlichem Wert wie Schöpfe, Glashäuser, dauerhafte Folientunnel und dgl. mit lediglich dem entsprechenden Platz/Umschwung an Dritte verpachtet werden.

Kapitel «IV Pacht»

Art. 16 und 17 halten fest, dass zwischen den Vertragsparteien pro Pachtlandfläche ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen wird. Dabei sind als Basis dazu anerkannte Musterverträge zu verwenden.

Art. 18 umschreibt die Pachtdauer. Das Pachtland wird auf eine Dauer von 6 Jahren und entsprechend den in Art. 7 harmonisierten Pachtdauern verpachtet. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich die Pachtdauer jeweils stillschweigend um 6 Jahre. Das Pachtjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19 enthält Regelungen im Zusammenhang mit dem Erreichen des regulären AHV-Rentenalters bezüglich Kündigung und verkürzte Pachtdauer. Der seinerzeitige Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1981 wird damit rechtskonform umgesetzt. Es gilt, dass der Anspruch auf Gemeindepachtland per 31. Dezember des Jahres erlischt, in dem eine Pächterin bzw. ein Pächter das reguläre AHV-Rentenalter erreicht hat. Das Pachtverhältnis erlischt dabei aber nicht automatisch von Gesetzes wegen. Es ist durch den Gemeinderat vielmehr – unter Beachtung der Kündigungsfrist - fristgerecht auf das Ende der Pachtdauer zu kündigen. Unter der Voraussetzung, dass das Erreichen des regulären AHV-Rentenalters nicht auf das Ende einer Pachtperiode fällt, gilt, dass der Gemeinderat das Pachtverhältnis vor dem Erreichen der Altersgrenze auf den ordnungsgemässen Termin hin kündigt (Ende der Pachtperiode, die dem künftigen Erreichen des AHV-Rentenalters vorausgeht). Für die neue Pachtdauer müssen bis Ende Jahr, in dem das reguläre AHV-Rentenalter erreicht wird, Pachtverträge mit verkürzter Pachtdauer abgeschlossen werden.

Art. 21 verbietet die Unterpacht und gestattet den Landabtausch zur Bewirtschaftung unbesehen seiner Dauer. Dabei bleiben die Pachtverträge unberührt.

Art. 22 widmet sich dem Thema Abtausch von Pachtland. Dieser setzt den Abschluss neuer Pachtverträge im allseitigen Einvernehmen unter den Vertragsparteien voraus. Das Verfahren wird durch ein gemeinsames Gesuch der tauschwilligen Pächter/innen an den Gemeinderat eingeleitet.
Der Gemeinderat bewilligt den Abtausch, wenn

a) er einer nachhaltigen, rationelleren Bewirtschaftung dient und sein Zweck im Sinne der Ziele dieses Reglements nachvollzogen werden kann;
b) dadurch keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen der übrigen Pächter/innen tangiert sind;
c) keine spekulativen Absichten und Umgehungsgeschäfte der Tauschwilligen erkennbar sind.

Mit Blick auf Bst. c) gilt ein generelles Verbot für Abtausch von Pachtland während der letzten vollständigen Pachtlandperiode vor Erreichen des regulären AHV-Rentenalters oder der Betriebsaufgabe eines der Pächter bzw. einer der Pächterinnen.

Kapitel «V Verfahren zur Vergabe von Pachtland»

Art. 23 und 24 regeln in den Grundzügen das Verfahren zur Weiterverpachtung von Pachtland. Dabei soll wie schon immer das Losungsverfahren Vorrang haben. Nur in Ausnahmefällen kann der Gemeinderat vom Losungsverfahren Abstand nehmen und Pachtland direkt zuteilen. Art. 23 Abs. 3 schafft die Rechtsgrundlage, wonach der Gemeinderat die Details rund um das Losungsverfahren und die Festlegung der Losungsrunden auf dem Verordnungswege regeln kann.

Kapitel VI Pachtzins

Art. 25 – 29 beinhalten Regelungen rund um den Pachtzins. Die Pachtzinse werden durch den Gemeinderat nach ortsüblichen Normen festgesetzt. Als Grundlage dazu dienen die Richtlinien des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht und die Pachtzinsverordnung des Bundes.
Es wird die Rechtsgrundlage geschaffen, sog. Pächterlasten zusätzlich zum Pachtzins zu erheben und detailliert auszuweisen.
Die Pachtzinse werden auf den 31. Oktober fällig, und sie sind nachschüssig geschuldet.
Bei Zahlungsverzug gilt, dass mit der zweiten Mahnung dem Pächter bzw. der Pächterin angedroht wird, dass der Pachtvertrag in sechs Monaten aufgelöst sei, wenn der ausstehende Zins bis dahin nicht bezahlt ist.

Kapitel «VII Bewirtschaftung»

Art. 30 bis 32 beinhalten Vorschriften rund um die Bewirtschaftung, die Beschränkung der Bewirtschaftung und zu speziellen Bepflanzungen.

Kapitel «VIII Beendigung der Pacht»

Art. 33 umschreibt die Formen der Beendigung der Pacht. Sie endet insbesondere
a) im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien;
b) ordentlicherweise nur auf Ende einer Pachtperiode;
c) mit vorzeitiger Kündigung;
d) allenfalls mit dem Tod des Pächters oder der Pächterin

Art. 34 regelt die ordentliche Pachtauflösung. Ordentlicherweise können Pachtverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr nur auf das Ende einer Pachtperiode gekündigt werden.

Art. 35 umschreibt die vorzeitige Kündigung. Gründe für eine vorzeitige Pachtauflösung sind insbesondere:

a) Betriebsaufgabe vor Erreichen des regulären AHV-Rentenalters.
b) Erreichen des regulären Rentenalters ohne gesicherte Betriebsübergabe.
c) Grobe wiederholte Pflichtverletzungen

Für die Bst. a) und b) gilt eine Rückgabepflicht des Pachtlandes auf den 31. Dezember des betreffenden Jahres. Im Falle von Bst. c) kann fristlos auf Ende eines Monats gekündigt werden (Art. 285 OR).

Art. 36 regelt den Todesfall des Pächters bzw. der Pächterin. Die Erben oder die Verpächterin können den Vertrag auf das Ende des Todesjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Kündigt die Verpächterin, so kann grundsätzlich ein Nachkomme, der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner den Eintritt in den Pachtvertrag erklären.

Kapitel «IX Härtefälle»

Art. 37. Der Gemeinderat wird ermächtigt, bei der Rechtsanwendung, insbesondere zur Verhinderung von Härtefällen und zur Vermeidung offensichtlich anstossender Rechtsfolgen, von allen Bestimmungen dieses Reglements Ausnahmen zu gestatten, soweit diese verhältnismässig und gehörig begründet sind und nicht gegen übergeordnetes zwingendes Recht verstossen.

Kapitel «X Rechtspflege»

Art. 38. Streitigkeiten sollen erstinstanzlich durch den Gemeinderat beigelegt werden. Die Devise dazu lautet: «Besser reden als prozedieren». Nicht beigelegte pachtrechtliche Streitigkeiten beurteilen sich nach den Regeln der Zivilprozessordnung und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten werden nach den Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Bern beurteilt.

Kapitel «XI Strafbestimmungen»

Art. 39 sieht vor, dass Widerhandlungen gegen dieses Reglement durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 (Bussenmaximum gemäss Gemeindegesetz) bestraft werden können, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.

Kapitel «XII Schluss- und Übergangsbestimmungen»

Art. 40. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es hebt alle früheren, ihm widersprechenden, Vorschriften auf.

Art. 41. Dieser Artikel sieht verfahrensmässig nötige Übergangsbestimmungen vor für bestehende Pachtverhältnisse.

Finanzielle Auswirkungen dieses Reglements auf den Finanzhaushalt

Der Erlass dieses Reglements generiert keine neuen finanziellen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt. Insbesondere bleiben die bisherigen Pachtzinsen unberührt. Sie wären nach den Regeln der eidg. Pachtzinsverordnung in einem anderen Verfahren zu prüfen.

Wertung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Reglement auf kommunaler Ebene eine optimale Rechtsgrundlage geschaffen wird, die sowohl der Gemeinde als Verpächterin und den Pächtern bzw. Pächterinnen Rechtssicherheit gewährt. Für die Gemeindeorgane entsteht eine wichtige und direkt lesbare rechtliche Grundlage zur Beurteilung auch komplexer Sachverhalte. Knifflige Sachverhalte und die in den letzten rund 40 Jahren daraus entwickelte Praxis wurden ins Reglement verarbeitet. Das Reglement wurde bei der Erarbeitung sowohl mit Ackerbaustellenleiter André Probst wie auch anlässlich einer abendlichen Informationsveranstaltung mit den Pächtern bzw. Pächterinnen eingehend beraten; es scheint bei den Betroffenen breit abgestützt.

Antrag

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, es sei das erläuterte Pachtreglement zu beschliessen.

3. Wahlen

Über die einzelnen Schritte rund um das Wahlverfahren wird anlässlich der Gemeindeversammlung situationsbezogen orientiert. Nachstehend werden die anstehenden Wahlgeschäfte vorgestellt:

a) Wahl eines Vize-Gemeindepräsidiums infolge Ablauf der Amtsdauer (Wiederwahl möglich)

Marcel Bergauer-Coianiz ist seit dem 1. Januar 2018 Vize-Gemeindepräsident. Am 31. Dezember 2021 läuft seine erste Amtsperiode ab. Er ist für die kommende Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 wiederwählbar und stellt sich für die Wiederwahl zur Verfügung.

Wahlvorschlag

Der Gemeinderat schlägt Marcel Bergauer-Coianiz für die Amtsdauer vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 zur Wiederwahl vor.

b) Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates infolge Ablauf der Amtsdauer (Wiederwahl nicht mehr möglich)

Cornelia Jakob-Schuler gehört dem Gemeinderat seit dem 1. Januar 2010 an. Sie beendet am 31. Dezember 2021 ihre dritte Amtsperiode und ist infolge Amtszeitbeschränkung nicht mehr wiederwählbar. Es drängt sich für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 eine Ersatzwahl auf.

Wahlvorschlag

Der Gemeinderat schlägt als neues Mitglied des Gemeinderates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025

Bernhard Bürgi-Frei

vor.

Er ist mit seiner Nomination einverstanden. Bernhard Bürgi ist 48jährig, von Beruf selbständigerwerbender Schreiner, verheiratet, Vater von drei Kindern und wohnt seit August 2005 an der Hauptstrasse in Finsterhennen.

c) Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates infolge Ablauf der Amtsdauer und Verzicht auf eine Wiederwahl

Patrick Schwaar-Suter gehört dem Gemeinderat seit 1. Januar 2018 an. Er beendet am 31. Dezember 2021 seine erste Amtsperiode und stellt sich für die Wiederwahl nicht zur Verfügung. Es drängt sich für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 eine Ersatzwahl auf.

Wahlvorschlag

Der Gemeinderat schlägt als neues Mitglied des Gemeinderates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025

Andreas Schneiter-Schäfler

vor.

Er ist mit seiner Nomination einverstanden. Andreas Schneiter ist 46jährig, von Beruf Leiter zentrale Dienste, verheiratet, Vater von zwei Kindern und wohnt seit Juni 2009 an der Allmenhagstrasse in Finsterhennen.

4. Abrechnung Verpflichtungskredit Umbau und Sanierung Gemeindeverwaltung

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sind Abrechnungen über beschlossene Verpflichtungskredite dem zuständigen Organ (hier Gemeindeversammlung) zur Kenntnis zu bringen. Es liegt folgender Verpflichtungskredit zur Abrechnung vor wie folgt:

0290.5040.02 Umbau und Sanierung Gemeindeverwaltung

Verpflichtungskredit vom 16. Oktober 2019 (Gemeindeversammlung)	Fr.	100'000.00
Nachkredit vom 19. Mai 2020 (Gemeinderat)	Fr.	1'600.00
Nachkredit vom 19. November 2020 (Gemeinderat)	Fr.	2'220.90
Total bewilligter Verpflichtungskredit	Fr.	103'820.90
Beanspruchter Kredit	**Fr.**	**103'820.90**
Kreditüberschreitung zum Hauptkredit (gedeckt durch die oben aufgeführten Nachkredite, welche in der Zuständigkeit des Gemeinderates lagen)	**Fr.**	**3'820.90**

2577 Finsterhennen, 25. November 2021

Der Gemeinderat

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung Finsterhennen *(Version 29.10.2021)*

1. Grundsatz

Gemeindeversammlungen dürfen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Gemeinden müssen jedoch für die Durchführung der Versammlungen ein Schutzkonzept erarbeiten und durchsetzen. Das Schutzkonzept muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Einhaltung der Maskenpflicht vorsehen (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. An Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besuchende werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt grundsätzlich weiterhin: Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, soll zwischen den Sitzplätzen und Sitzreihen eine angemessene Distanz angeordnet werden. Für Personen, die aufgrund eines nachweisbaren ärztlichen Attests keine Maske tragen können,

sind Sitzgelegenheiten mit einem Abstand von mindestens anderthalb Metern vorzusehen. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

An der Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen. Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die nachweisbar über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen. Für solche Personen sind Sitzplätze mit einem Abstand von mindestens anderthalb Metern vorzusehen.

8. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Einwohnergemeinde Finsterhennen

Name der verantwortlichen Person: Meier Marie-Theres, Gemeindepräsidentin

Name Stellvertreter: Bergauer Marcel, Vize-Gemeindepräsident

Beschlossen durch den Gemeinderat Finsterhennen am 11. November 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
M.-T. Meier	B. Heiniger